

# **Benutzungsordnung**

## **für die Grill- und Freizeithütte Gonzerath**

### **Benutzungsregeln**

- 1) Die Anlagen sind pfleglich zu nutzen und in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an den Hüttenwart zu übergeben.
- 2) Das Säubern und Aufräumen der Anlage hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu erfolgen. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, erfolgt eine erneute Reinigung durch den Hüttenwart. Die Kosten hierfür werden von der Kautionssumme einbehalten.
- 3) Das Sammeln von Brennholz im Bereich der Anlagen, im angrenzenden Wald und im Gewerbegebiet ist nicht zulässig. Mitgebrachtes Brennholz ist nur auf dem dafür vorgesehenen überdachten Platz zu lagern.
- 4) Eine bauliche Veränderung der Anlage sowie das Anbringen von Nägeln, Heftklammern etc. an den Anlagen und angrenzenden Bäumen ist nicht zulässig.
- 5) Bei nicht rechtsfähigen Vereinen oder Personengruppen ist eine „Verantwortliche Person“ zu benennen, die für die festgestellten Schäden an den Anlagen haftbar gemacht werden kann. In der Regel ist die Person verantwortlich, die die Benutzungsgebühr entrichtet, die Kautionssumme hinterlegt und den Schlüssel empfängt.
- 6) Die Nutzungsdauer wird bei privaten, nicht öffentlichen Veranstaltungen auf 03.00 Uhr begrenzt.
- 7) Die Nutzungsdauer ist auf täglich 22.00 Uhr begrenzt, wenn die Anlagen nur von Personen unter 16 Jahren genutzt werden.
- 8) Musikdarbietungen oder sonstige lärmverursachende Handlungen sind in einem geordneten und angemessenen Rahmen zu halten. Ab 22.00 Uhr sind ruhestörende Darbietungen aus Rücksicht auf das angrenzende Wohngebiet zu vermeiden.
- 9) Erziehungsberechtigte sind verantwortlich, dass Kinder nicht außerhalb der Anlage im benachbarten Gewerbegebiet und/oder

im angrenzenden Wald spielen. Für Unfälle, die hieraus entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- 10) Als Parkfläche ist der gemeindliche Parkstreifen entlang der Gewerbestraße zu nutzen. Das Befahren der Anlage ist auf das Notwendigste zu begrenzen.
- 11) Gebührenregelung für Grillhütte und Nebengebäude
  1. Tag = 65,00 €
  2. Tag = 65,00 €
  3. Tag und weitere Tage = 30,00 €

Grundsätzlich wird beim Schlüsselempfang eine Kautionssumme von mindestens 50,00 € hinterlegt. Wird die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Hüttenwart übergeben, wird die Kautionssumme zurückerstattet. Kommen Kühlwagen und/oder Spülmobil sowie außergewöhnlich aufwendige Musikanlagen zum Einsatz, werden die Kosten für Strom und Wasser separat abgerechnet.

- 12) Der Ortsvorsteher bzw. sein Beauftragter (Hüttenwart oder Vorstandsmitglied des Heimatvereins) üben das Hausrecht aus. Bei Verfehlungen der Benutzer sind sie berechtigt, diese von der Anlage zu verweisen.
- 13) Die Gemeinde Morbach übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung der Anlage entstehen.
- 14) Mit dem Antrag auf Nutzung der Anlage werden die Benutzungs- und Gebührenregelungen anerkannt.

Der Ortsvorsteher

# **Verhaltensregeln bei der Nutzung der Grill- und Freizeithütte Gonzerath**

- 1) Die in der Grillhütte ausgehängte Benutzungsordnung wird in allen Punkten anerkannt und beachtet.
- 2) Die Anlagen sind pfleglich zu nutzen und in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand bis 12.00 Uhr des Folgetages an den Grillwart zurückzugeben.
- 3) Für die Nutzung der Anlage wird für die beiden ersten Tage eine Gebühr von 65,-€ sowie jeden weiteren Tag 30,- € erhoben.
- 4) Beim Schlüsselempfang wird eine Kautions von mindestens 50,00 € fällig, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlage erstattet wird.
- 5) Toilettenpapier, Grillholz und sonstige Verbrauchsmaterialien sind von den Nutzern selbst mitzubringen.
- 6) Der Ortsvorsteher, der Hüttenwart oder ein Vorstandsmitglied des Heimatvereins üben das Hausrecht aus und sind bei Verfehlungen der Nutzer berechtigt, diese von der Anlage zu verweisen.